

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0940/2022
Amt/Aktenzeichen 60/3	Datum 30.06.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	13.07.2022	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zum gemeinsamen Antrag 0715/2022 SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und ÖDP Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim  
hier: Straßenbenennung nach Marie-Luise-Bonn

Mainz, 01.07.2022

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim nimmt den Sachstand zur Kenntnis.  
Die Verwaltung bittet den Ortsbeirat den Antrag aufgrund ihrer dargelegten Bedenken erneut zu beraten.

## Sachverhalt

Mit ihrem gemeinsamen Antrag vom 25.05.2022 bitten die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim die Verwaltung, die Umbenennung der „Albert-Stohr-Straße“ südlich der Einmündung Sprinterpfad bis zur Straße „Alte Ziegelei“ vorzunehmen und diesen Straßenabschnitt in „Marie-Luise-Bonn-Straße“ zu benennen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des gestellten Antrags den Vorschlag nach den Standardkriterien geprüft.

Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Umbenennungen können nur aus bestimmten vom Gesetzgeber zugelassen Gründen vorgenommen werden. Nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung sind Straßenumbenennungen auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken (VV zu §2 GemO, Pkt. 1.1.3).

Darunter ist zu verstehen, dass Umbenennungen nur im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit oder Ordnung (Beseitigung von Verwechslungsgefahr, Verkehrserleichterung) erfolgen sollen.

Eine Umbenennung einer Straße kann aber auch im Falle anstößiger Straßennamen erfolgen, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbieten würden (wie z. B. bei der Anfang des Jahres umbenannten Agnes-Miegel-Straße) und das öffentliche Interesse die Interessen der Anlieger:innen überwiegt. Das Namens- bzw. Anwohnerkriterium trifft jedoch bei der Albert-Stohr-Straße nicht zu.

Auch die Fachkommission des Deutschen Städtetages für Straßenumbenennungen empfiehlt Straßenumbenennungen auf ein Minimum zu beschränken und die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei der Abwägung zu beachten.

Darüber hinaus ist bei der vorgeschlagenen Benennung zu berücksichtigen, dass Frau Marie-Luise Bonn erst vor Kurzem (09.04.2022) verstorben ist.

Laut dem Ständigen Ausschuss für geographische Namen (StAGN) soll die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenumbenennung drei bis fünf Jahre betragen. Der StAGN empfiehlt dabei eine Wartefrist von fünf Jahren.

Die Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke in der Mainzer Neustadt wurde z. B. rund vier Jahre nach dem Tod des ehemaligen dortigen Ortsvorstehers nach ihm benannt.

Auch andere Städte, wie beispielsweise Frankfurt am Main, haben diese Regelung in ihre Benennungsrichtlinien aufgenommen.

Als weiterer Punkt ist zu erwähnen, dass die ursprünglich dem Mainzer Bischof Albert Stohr angedachte Würdigung der Benennung der gesamten Straßenverbindung eine gewisse Schmälerung erfahren würde.

Nach Abwägung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben und weiteren Kriterien sieht die Verwaltung aufgrund dieser neutralen Punkte, losgelöst von den Verdiensten der ehemaligen Ortsvorsteherin von Mainz-Bretzenheim, die Voraussetzungen für das Einleiten eines (Um)benennungsverfahrens des Straßenabschnittes als nicht erfüllt an.

Daher bittet die Verwaltung den Ortsbeirat den Antrag erneut zu beraten.